

Wahlbekanntmachung **anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim** **am 11. September 2016**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2016. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 11. Mai 2015 (in Kraft getreten am 22. Mai 2015) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 am

11. September 2016, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

stattfinden.

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021 beträgt **64 Kreistagsabgeordnete**.

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 NKWG **12 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind:

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich A</u>		
Stadt Sarstedt	18.709	26.463
Gemeinde Algermissen	7.754	
<u>Wahlbereich B</u>		
Gemeinde Nordstemmen	11.989	20.745
Stadt Elze	8.756	
<u>Wahlbereich C</u>		
Samtgemeinde Gronau (Leine)	13.366	24.329
Samtgemeinde Duingen	5.015	
(ab 01.11.2016 Fusion zur Samtgemeinde Leinebergland)		
Samtgemeinde Sibbesse	5.948	
(ab 01.11.2016: Gemeinde Sibbesse)		

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich D</u>		
Stadt Bockenem	9.676	20.110
Samtgemeinde Lamspringe (ab 01.11.2016: Gemeinde Lamspringe)	5.696	
Samtgemeinde Freden (Leine) (ab 01.11.2016: Gemeinde Freden)	4.738	
<u>Wahlbereich E</u>		
Stadt Alfeld	18.938	18.938
<u>Wahlbereich F</u>		
Stadt Hildesheim (Nord; mit Stadtmitte/Neustadt, Nordstadt) Wahlbezirke 1 –16, 37 – 39	25.092	25.092
<u>Wahlbereich G</u>		
Stadt Hildesheim (Ost; mit Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispensedt, Einum, Oststadt/Stadtfeld) Wahlbezirke 18 – 28, 54 – 60	22.426	22.426
<u>Wahlbereich H</u>		
Stadt Hildesheim (Süd; mit Itzum/Marienburg, Marienburger Höhe/Galgenberg, Ochtersum) Wahlbezirke 29 – 36, 61 - 73	25.796	25.796
<u>Wahlbereich I</u>		
Stadt Hildesheim (West; mit Himmelsthür, Moritzberg/Bockfeld, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Sorsum) Wahlbezirke 17, 40 – 53, 74 - 84	26.739	26.739
<u>Wahlbereich K</u>		
Gemeinde Holle	7.093	22.871
Gemeinde Schellerten	7.983	
Gemeinde Söhlde	7.795	
<u>Wahlbereich L</u>		
Stadt Bad Salzdetfurth	13.218	19.741
Gemeinde Diekholzen	6.523	
<u>Wahlbereich M</u>		
Gemeinde Harsum	11.424	21.105
Gemeinde Giesen	9.681	
	insgesamt:	274.355

3. **Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten sind nach § 48 Abs. 1 NKomVG Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG.
Danach sind zur bzw. zum Kreistagsabgeordneten Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an den kommunalen allgemeinen Neuwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **13. Juni 2016** (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes und des Wahlbereichs.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Bündnis! für den Landkreis Hildesheim (Bündnis!)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 25. Juli 2016, 18.00 Uhr.

Hildesheim, den 18.04.2016
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin
In Vertretung**



Armbricht